

Satzung

Städtepartnerschaftsverein Coburg e.V.

vom 20.09.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Städtepartnerschaftsverein Coburg e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen. Nummer im Registergericht: 814160116839, Vereinsnummer: VR606
- (2) Der Sitz des Vereins ist Coburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Zwecke

1. Die internationalen Städtepartnerschaften gemeinsam mit der Stadt Coburg zu fördern, realisieren, auszubauen und zu intensivieren.
2. Die gesamte Tätigkeit des Vereins hat dabei der Förderung des Völkerverständigungsgedankens zu dienen.
3. Andere Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Damit wird sichergestellt:
 1. Dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
 2. Dass die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dass die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 3. Dass der Verein keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Das Mitglied erhält einen Bescheid mit der Entscheidung der Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht.
- (4) Im Verein gibt es zwei Arten der Mitgliedschaft:
 1. Vollmitglied mit festgelegtem Mitgliedsbeitrag und Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 2. Förderermitglied, genannt Förderer, verzichtet auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und seine Vereinsrechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 2.: Der Austritt erfolgt unverzüglich durch eine schriftliche, formlose Mitteilung an den Vorstand.

Zu 3.: Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, wobei nach der zweiten Aufforderung eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, oder wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

(2) Vor der Beschlussfassung ist im letzteren Falle dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Beschluss mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch zu erheben. Letzterer ist vor der Mitgliederversammlung vorzubringen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen.

(5) Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

(6) Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Vermögen des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden)

(1) Der Verein finanziert seine laufenden Geschäfte und seine im Sinne des § 2 durchzuführenden Aufgaben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Zuschüssen und Einnahmen von Veranstaltungen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Dieser Jahresbeitrag ist zum Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig und wird spätestens bis zum 14.03. eingezogen.

(4) Ehrenmitglieder, Schüler und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beirat

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der 3. Vorsitzenden
 4. dem/der Schatzmeister-/in
 5. dem/der Schriftführer-/in
 6. dem/der Städtepartnerschaftsbeauftragten der Stadt Coburg,
 7. ein/eine durch den/die Oberbürgermeister/-in der Stadt Coburg benannte/-r Mitarbeiter/-in der Verwaltung der Stadt Coburg,
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Ziffern 1 bis 5 werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 6 und 7 sind geborene Vorstandsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein bisher noch nicht im Vorstand tätiges Vereinsmitglied hinzu.
- (4) Im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes führt dieser die Geschäfte weiter, bis die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- (5) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. bzw. der 3. Vorsitzende als sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und bei den Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von 2 Vertretern des Vorstandes vertreten, wobei mindestens ein Vorsitzender dabei sein muss.
- (7) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende (Stellvertreter) von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (9) Der Vorstand ist gemeinsam für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan im Rahmen dieser Satzung verantwortlich ist.
- (10) Alle Vereinsangelegenheiten werden im Vorstand besprochen und das weitere Vorgehen beschlossen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Er wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Im Einzelnen obliegen dem Vorstand
 1. die Berufung und Abberufung der Beiräte,
 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben an die Rechnungsprüfer,
 5. die Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung,
 6. die Erstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes für die Mitgliederversammlung,
 7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 9. Abstimmung mit der Stadt Coburg bei Reisen in die einzelnen Partnerstädte

§ 10 Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen und abberufen. Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Berufung an.
- (2) Die Anzahl der Beiräte richtet sich nach der Anzahl der Städtepartnerschaften und weiteren Aufgabengebieten. Scheidet einer der Beiräte aus, so beruft der Vorstand ein neues Beiratsmitglied. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand.
- (4) Die Beiräte treffen sich zur Planung und Gestaltung ihrer einzelnen Aufgabengebiete nach Absprache

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Versammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, des Jahresberichts des Vorstandes, des Beirates, des Kassenberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichts
 2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 3. Wahl des Protokollführers
 4. Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren, bei Ausscheiden erfolgt die Nachwahl durch die kommende Mitgliederversammlung
 5. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
 6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für verschiedene Mitgliedschaften
 7. Vorlage der Jahresplanung und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 10. Satzungsänderungen
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen bzw. deren Verhinderung vom zweiten oder dritten Vorsitzenden geleitet.
- (6) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen. Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen in der jeweils beschlossenen Weise. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es wünscht, müssen die Abstimmungen schriftlich durchgeführt werden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme bei Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung besonders genannt worden sein. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der in § 14 getroffenen Regelung stets beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Bei Anträgen, die eine Satzungsänderung betreffen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Beirates und bei den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung (nach Verlesung oder verschickt) mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft wählt die Mitgliederversammlung, in der die Vorstandschaft gewählt wird, zwei Rechnungsprüfer, die nicht der Vorstandschaft oder dem Beirat angehören. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres die Geschäfts- und Kassenführung, die Bücher sowie Belege zu prüfen und darüber der Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem alleinigen Tagungsordnungspunkt der Auflösung.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Coburg zur zusätzlichen, außeretatmäßigen Verwendung unmittelbar und ausschließlich für den oben genannten Zweck.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2023 - bzw. so schnell wie rechtlich möglich - in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.